

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0033/2024 (KR)

Kleine Anfrage Fraktion FDP.Die Liberalen: Kompetenzen und Funktionsweise der Geschäftsprüfungskommission (GPK) (20.03.2024)

Die Ratsleitung wird gebeten, die nachfolgenden Fragen zu prüfen:

1. Im Pflichtenheft der GPK vom 4. Dezember 1991 (Stand 1. Januar 2001) wird die GPK beauftragt, den Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zu prüfen. Nicht erwähnt sind z.B. die Solothurner Spitäler AG (soH) als grösste 100 % Tochter des Kantons oder die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO). Wäre es nicht im Sinne der Sache, dass der GPK die parlamentarische Kontrolle über alle Beteiligungen des Kantons zugewiesen wird?
2. Besitzen die GPKs anderer Kantone und des Bundes im Vergleich zu Solothurn zusätzliche Kompetenzen und Instrumente, unter anderem auch finanzielle Kompetenzen, um ihren gesetzlichen Verantwortungen nachzukommen?
3. Wie lassen sich die Untersuchungen beschleunigen, so dass Sachverhalte innert Tagen und Wochen abgeklärt werden können?
4. Wie kann sichergestellt werden, dass sich Mitarbeitende im Fall von beobachteten Missständen an die GPK wenden können, ohne mit Nachteilen rechnen zu müssen oder sich gar der Strafverfolgung auszusetzen?
5. Ist die Ratsleitung bereit, die notwendigen Reformen der Grundlagen der GPK zügig an die Hand zu nehmen, die GPK zu stärken und eine effiziente und effektive Ausübung der Aufsichtspflicht und Geschäftsprüfung zu ermöglichen?

Begründung 20.03.2024: schriftlich.

Trägerinnen öffentlicher Aufgaben wie soH, AKSO und SGV sowie Betriebe mit Staatsbeteiligung machen mit medialem Paukenschlag auf sich aufmerksam. Die Vorfälle der letzten Jahre verdeutlichen, wie beschränkt die Einsichts- und Wirkungsmöglichkeiten unserer kantonsrätlichen GPK sind. Obwohl die GPK sowohl rund um die aktuellen Vorfälle bei AKSO, SGV und soH punktuell aktiv war, konnte sie nur unzureichend ihrer Verantwortung der nach Artikel 85 der Kantonsverfassung (vgl. KRG § 46) nachkommen und für Transparenz und Vertrauen sorgen. Die Prüfungen sind langatmig, mit wenig vertieften Einblicken und Erkenntnissen. Besorgte Mitarbeitende der Verwaltung müssen gar mit Strafverfahren rechnen. Die GPK verfügt über wenige Kompetenzen. Sie muss jeweils von ihrem Informationsrecht Gebrauch machen und ergänzende Berichte und Unterlagen anfordern. Dies setzt voraus, dass sie überhaupt von Missständen Kenntnis hat. Es fehlt die vollumfängliche Akteneinsicht. So hat die GPK z.B. keinen Zugriff auf die Protokolle der Sachkommissionen. Auch kann die GPK Sachbearbeitende der Verwaltung nur im Einvernehmen mit der Departementsleitung befragen. Mit der heutigen Praxis und dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium kann die GPK ihrer gesetzlichen Oberaufsicht über die Geschäftsführung der gesamten Verwaltung, einschliesslich der andern Träger öffentlicher Aufgaben nur ungenügend nachkommen und dem Parlament weder sach- noch zeitgerecht Lösungen vorschlagen.

Unterschriften: 1. Manuela Misteli, 2. Stefan Nünlist, 3. Markus Spielmann, Johanna Bartholdi, Hubert Bläsi, Daniel Cartier, Markus Dietschi, Thomas Fürst, David Häner, Christian Herzog, Freddy Kreuchi, Michael Kumpli, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Daniel Probst, Mar-

tin Rufer, Christian Thalmann, Sabrina Weisskopf, Mark Winkler, Hansueli Wyss (20)